

## BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **GmbHG: Eintragung einer gelöschten GmbH**  
Beschluss vom 26.07.2022, Az: II ZB 20/21
2. **ZPO, GG: Fehlende Auseinandersetzung mit Parteivortrag**  
Beschluss vom 21.06.2022, Az: VI ZR 1067/20
3. **ZPO: Beweiskraft des Protokolls**  
Beschluss vom 23.06.2022, Az: VII ZB 5/21
4. **BGB: Anspruch gegen Vorverkaufsstelle bei pandemiebedingter Absage**  
Urteil vom 13.07.2022, Az: VIII ZR 317/21
5. **EuPAG: Vertretung durch dienstleistenden europäischen Patentanwalt**  
Urteil vom 05.07.2022, Az: X ZR 58/20
6. **EPÜ: Anmeldung zur Änderung der Datenübertragungsrate**  
Urteil vom 28.06.2022, Az: X ZR 67/20
7. **EPÜ: Offenbarung einer Vorrichtung durch Entgegenhaltung**  
Urteil vom 21.06.2022, Az: X ZR 53/20
8. **StGB: Einziehung an den Täter zurückgeflossener Darlehensbeträge**  
Urteil vom 20.07.2022, Az: 3 StR 390/21

### Urteile und Beschlüsse:

1. **GmbHG: Eintragung einer gelöschten GmbH**  
Beschluss vom 26.07.2022, Az: II ZB 20/21  
Eine gelöschte GmbH und ihre Liquidatoren sind grundsätzlich von Amts wegen einzutragen, wenn die Liquidatoren durch das Gericht ernannt worden sind, weil sich nach der Löschung der Gesellschaft wegen Vermögenslosigkeit herausstellt, dass Vermögen vorhanden ist, das der Verteilung unterliegt.
2. **ZPO, GG: Fehlende Auseinandersetzung mit Parteivortrag**  
Beschluss vom 21.06.2022, Az: VI ZR 1067/20  
Zum Vorliegen einer Gehörsverletzung bei unterbliebener ausdrücklicher Auseinandersetzung mit zentralem Parteivortrag im Urteil.

### **3. ZPO: Beweiskraft des Protokolls**

Beschluss vom 23.06.2022, Az: VII ZB 5/21

Die Beweiskraft eines innerhalb von fünf Monaten nach Verkündung eines Urteils erstellten Protokolls in Bezug auf die Verkündung besteht unabhängig davon, ob es auch innerhalb dieser Frist zu den Akten gelangt ist (Anschluss an BGH, Beschluss vom 11. März 2015 - XII ZB 571/13, NJW 2015, 1529; Abgrenzung von BGH, Beschluss vom 13. März 2012 - VIII ZB 104/11 Rn. 11 ff., AnwBl 2012, 558).

### **4. BGB: Anspruch gegen Vorverkaufsstelle bei pandemiebedingter Absage**

Urteil vom 13.07.2022, Az: VIII ZR 317/21

a) Bei dem Vertrieb von Eintrittskarten über eine Vorverkaufsstelle, die als Kommissi-  
onärin des Veranstalters handelt, wird zwischen dieser und dem Käufer ein Rechts-  
kaufvertrag abgeschlossen. Kaufgegenstand ist das Recht auf Teilnahme an der von  
dem Veranstalter durchzuführenden Veranstaltung, das durch die Eintrittskarte als  
kleines Inhaberpapier ( § 807 BGB ) verbrieft ist und durch deren Übereignung ( §§  
929 ff. BGB ) übertragen wird.

b) Auf diesen Rechtskaufvertrag ist § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB anzuwenden. Ein Wi-  
derrufsrecht nach § 312g Abs. 1 BGB besteht hierfür deshalb auch dann nicht, wenn  
ein Fernabsatzvertrag vorliegt.

c) Mit der Übereignung der Eintrittskarte hat die Vorverkaufsstelle ihre Verpflichtung  
aus dem Rechtskaufvertrag vollständig erfüllt. Für eine nachträgliche Absage der Ver-  
anstaltung haftet sie dem Käufer gegenüber grundsätzlich nicht. Dies gilt auch dann,  
wenn die Veranstaltung wegen eines auf Grund der COVID-19-Pandemie erlassenen  
Veranstaltungsverbots abgesagt werden muss.

d) Der Käufer kann von der Vorverkaufsstelle bei einer pandemiebedingten Absage ei-  
ner Veranstaltung die Rückzahlung des Ticketpreises nicht wegen Wegfalls der Ge-  
schäftsgrundlage verlangen, wenn ihm der Veranstalter als Ersatz für den Ausfall ei-  
nen Wertgutschein nach Art. 240 § 5 EGBGB angeboten hat. Dessen Annahme ist  
dem Käufer in der Regel zumutbar.

### **5. EuPAG: Vertretung durch dienstleistenden europäischen Patentanwalt**

Urteil vom 05.07.2022, Az: X ZR 58/20

Im Patentnichtigkeitsverfahren vor dem Bundesgerichtshof ist eine Prozessvertretung  
als eines dienstleistenden europäischen Patentanwalts im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 1  
EuPAG nicht zulässig, wenn die Patentanwaltskammer die vor Beginn der Tätigkeit  
gemäß § 15 Abs. 1 EuPAG zu erstattende Meldung als nicht vollständig beurteilt und  
deshalb eine Eintragung in das Meldeverzeichnis gemäß § 15 Abs. 4 EuPAG bestands-  
kräftig versagt hat.

### **6. EPÜ: Anmeldung zur Änderung der Datenübertragungsrates**

Urteil vom 28.06.2022, Az: X ZR 67/20

Durch eine Patentanmeldung, die sich mit der nahtlosen Änderung der Datenübertragungsrate in einem ADSL-System befasst und hierzu vorschlägt, ausschließlich die Zuweisung von Bits zu Subkanälen zu ändern und eine bestimmte Signalisierungsart einzusetzen, ist nicht unmittelbar und eindeutig offenbart, dass diese Signalisierungsart auch zur bloßen Änderung der Bitzuweisung bei gleich bleibender Datenrate oder zur Änderung anderer Übertragungsparameter eingesetzt werden kann.

## **7. EPÜ: Offenbarung einer Vorrichtung durch Entgegenhaltung**

Urteil vom 21.06.2022, Az: X ZR 53/20

a) Eine Vorrichtung, die bestimmte Funktionen aufweist, ist durch eine Entgegenhaltung nur dann offenbart, wenn darin ein ausführbarer Weg aufgezeigt wird, sie herzustellen (Bestätigung von BGH, Urteil vom 6. April 2021 - X ZR 54/19, GRUR 2021, 1043 Rn. 40 - Cerdioxid).

b) Ausführbar ist eine technische Lehre grundsätzlich bereits dann, wenn der Fachmann mit Hilfe seines Fachwissens in der Lage ist, den in den Erzeugnisansprüchen beschriebenen Gegenstand herzustellen und diejenigen Verfahrensschritte auszuführen, die in den Verfahrensansprüchen bezeichnet sind (Bestätigung von BGH, Urteil vom 3. Februar 2015 - X ZR 76/13, GRUR 2015, 472 Rn. 36 - Stabilisierung der Wasserqualität; BGH, Urteil vom 29. März 2022 - X ZR 16/20, GRUR 2022, 813 Rn. 69 - Übertragungsleistungssteuerungsverfahren). Hierzu ist nicht zwingend erforderlich, dass alle in der Beschreibung geschilderten Vorteile verwirklicht werden.

c) Wenn eine Entgegenhaltung für bestimmte Betriebssituationen eine Verringerung der Sendeleistung auf mehreren Kanälen und die Umsetzung dieses Befehls innerhalb einer bestimmten Zeitspanne vorsieht, kann aus der ergänzenden Vorgabe, auf einem bestimmten Kanal mit der vorgegebenen Leistung zu senden, nicht ohne weiteres die Schlussfolgerung gezogen werden, dass diese Anweisung innerhalb einer kürzeren Zeitspanne umzusetzen ist.

## **8. StGB: Einziehung an den Täter zurückgeflossener Darlehensbeträge**

Urteil vom 20.07.2022, Az: 3 StR 390/21

Werden im Rahmen unerlaubt betriebener Bankgeschäfte Darlehen gewährt, handelt es sich bei den zurückgezahlten Geldbeträgen ebenso wie bei den zuvor überlassenen um Tatobjekte im Sinne des § 74 Abs. 2 StGB, nicht um Taterträge nach § 73 Abs. 1 StGB. Die Einziehung an den Täter zurückgeflossener Darlehensbeträge ist mangels einer einschlägigen Sondervorschrift nicht möglich.